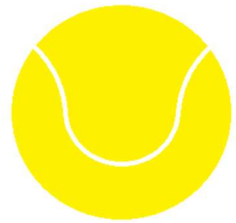


TENNISVEREIN



BISSINGEN/ENZ e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tennisverein Bissingen/Enz

und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des Württ. Landessportbundes und des Württ. Tennisbundes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Es gibt sowohl aktive als auch passive Mitglieder.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres in dem sie beantragt wird.

Personen die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedschaft
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglieder

- mit der Zahlung eines Beitrags, Zusatzbeitrags oder einer Umlage für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- die Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben vereinschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Höhe des Beitrags, der Zusatzbeiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden jeweils zum 1.4. des Jahres fällig.

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Nur aktive Mitglieder sind auf der vereinseigenen Anlage spielberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- der Pressewart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Technische Wart

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Doppelvertretungsbefugnis.

Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung eines Jahresberichts
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Bei der Gründungsversammlung werden

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Sportwart und
- der Technische Wart

auf ein Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Beauftragten schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§18 Protokolle

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind jeweils Protokolle zu erstellen.

Die Protokolle müssen folgenden Inhalt haben:

Vorstandssitzung

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer
- gefasste Beschlüsse
- Abstimmungsergebnis

Mitgliederversammlung

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden

Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Protokolle können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden.

§ 19 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung werden vom Vorstand Vereinsordnungen – insbesondere die Platzordnung, Ranglistenordnung, Ehrungsordnung – erstellt und beschlossen.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Stadtverband für Sport Bietigheim-Bissingen e.V. zur ausschließlichen Verwendung für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1986 errichtet.

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1	01.12.1986	Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1986 errichtet
2	04.02.1994	§8/§10 Wegfall eines Beisitzers/Wahl des verbleibenden Beisitzers jeweils auf 2 Jahre
3	27.02.2015	§8 Entfall des Beisitzers
4	21.03.2019	§5 Entfall Aufnahmegebühr §6 Passive Mitglieder haben Stimmrecht §8 Ergänzung/Präzisierung wählbarer Mitglieder §12 Passive Mitglieder haben Stimmrecht; Entfall Aufnahmegebühr; Anpassung an Ehrenordnung